



Luxemburg, den 10. November 2021

## **PRESSEMITTEILUNG 14/2021**

### **Urteil in der Rechtsache E-17/20 *Zvonimir Cogelja ./. die Gesundheitsbehörde (Embætti landlæknis)***

#### **AUSSTELLUNG VON AUSBILDUNGSNACHWEISEN**

Mit Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof über eine Vorlagefrage des Bezirksgerichts Reykjavik (*Héraðsdómur Reykjavíkur*) entschieden, die die Auslegung der Richtlinie 2005/36/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: die Richtlinie) betrifft.

Der Rechtsstreit im Ausgangsverfahren hat einen Antrag auf Ausstellung eines Ausbildungsnachweises als Facharzt in plastischer Chirurgie durch die isländische Gesundheitsbehörde im Rahmen der Richtlinie zum Gegenstand. Der Kläger, Herr Cogelia, absolvierte Facharztausbildungen über insgesamt sieben Jahre und elf Monate. Die Gesundheitsbehörde wies seinen Antrag auf Ausstellung eines Ausbildungsnachweises mit der Begründung zurück, dass lediglich bestätigt werden könne, dass Herr Cogelia eine Zulassung zur Ausübung der plastischen Chirurgie in Island erhalten habe. Die Behörde sah sich ausserstande einen Ausbildungsnachweis im Rahmen der Richtlinie auszustellen, da eine entsprechende Ausbildung in Island nicht existiere. Demzufolge sei sie auch nicht in der Lage zu bestätigen, dass die Ausbildung im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie sei.

Das vorliegende Gericht wollte im Wesentlichen wissen, ob Artikel 25 der Richtlinie von einem EWR-Staat verlangt, dass er selbst eine fachliche Ausbildung durchführt, um einen Ausbildungsnachweis auszustellen, auch wenn die fachliche Ausbildung für den Gegenstand der Qualifikation nicht in dem betreffenden Staat stattgefunden hat.

Der Gerichtshof befand, dass die zuständige Behörde eines EWR-Staates zwecks Ausstellung von Ausbildungsnachweisen im Rahmen der Richtlinie in der Lage sein muss, zu beurteilen und zu bestätigen, dass die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Dies sei möglich, wenn der EWR-Staat in seinem Hoheitsgebiet eine Facharztausbildung anbietet, die die Mindestanforderungen erfüllt. Anderenfalls müsse die zuständige Behörde ein Verfahren etabliert haben, welches die Überprüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Artikels 25 der Richtlinie sicherstellt. Dies könne dadurch gewährleistet werden, dass ein Ausbildungsplan oder Gleichartiges auf nationaler Ebene vorhanden ist, der ein umfassendes Programm der Unterweisung und Ausbildung vorschreibt. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, könne die zuständige Behörde keine Ausbildungsnachweise im Rahmen der Richtlinie ausstellen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.